

Zur Sitzung des Schulausschusses am 6. März 2018

**TOP Mitteilungen und Anfragen**

**Betreff: Anfragen der Fraktion DIE LINKE zum Thema Schulschwimmen**

**Hier: schriftliche Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE**

Mit Schreiben vom 22.01.2018 hat der Fraktion DIE LINKE dem Fachbereich Schule der Stadt Essen eine Liste von Fragen zum Thema Schulschwimmen und Schwimmfähigkeiten der Essener Schülerinnen und Schüler zugeleitet. Im Folgenden sind alle Fragen und die Antworten des Fachbereichs Schule wiedergegeben.

**1.) Wie viele Schülerinnen und Schüler in Essen können nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, aufgeschlüsselt nach einzelnen Schulstandorten? / 2.) Aus welchen Gründen können nicht alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen?**

Nach §79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 ist der Schulträger zur Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichtsräume, die für die Durchführung des ordnungsgemäßen Unterrichts nötig sind, verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Essen vollumfänglich nach. Allen Schulen aller Schulformen in allen Stadtteilen werden zur Erfüllung des curricular vorgeschriebenen Schwimmunterrichts ausreichend Schwimmzeiten in den städtischen bzw. in den betriebsgeführten Bädern zur Verfügung gestellt. Keine Aussagen zu den Bedingungen für den Schwimmunterricht können für die B.M.V.-Schule, das Schulzentrum „Am Stoppenberg“ und die Helen-Keller-Schule (LVR-Schule) getroffen werden, da diese Schulen über eigene Schwimmbäder verfügen und keine Nutzungszeiten in den städtischen bzw. den betriebsgeführten Bädern in Essen in Anspruch nehmen.

Über die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für den Schwimmunterricht hinaus – dass auch die Kosten für die ggf. notwendigen Busverkehre zwischen Schul- und Badstandort getragen werden gehört auch in diesen Zusammenhang – hat die Stadt Essen keinen Einfluss auf die reale Gestaltung und Teilhabe am Unterricht für die Schülerinnen und Schüler. Gründe für die Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht können in individuellen Bedingungen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Krankheiten) oder in den schulinternen Besonderheiten (z.B. Personalstruktur an der Schule) liegen.

**3.) Wie viele Schülerinnen und Schüler verlassen die Grundschule ohne Schwimmbabzeichen?**

Entsprechend einer aktuellen Umfrage des Ausschusses für den Schulsport aus dem Jahr 2017 hatten fast 80% der Schülerinnen und Schüler bis zum Übergang von der Grund- in die weiterführende Schule mindestens das Schwimmbabzeichen „Seepferdchen“ erworben. 55% aller Schülerinnen und Schüler haben die Grundschule sogar mit dem Jugendschwimmbabzeichen in Bronze, Silber oder Gold verlassen.

**4.) Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den gesetzlich festgelegten Schwimmunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten zum Beispiel durch den Einsatz von externen Bademeistern oder Schwimmvereinen?**

Die Einbindung externer Experten in die methodische und didaktische Gestaltung des Unterrichts ist für jede Schule grundsätzlich für alle Unterrichtsinhalte möglich. Für das Schulschwimmen setzt dies voraus, dass die Experten die Anforderungen des „Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport“ erfüllen.

Die Inanspruchnahme von Experten zur Unterrichtsgestaltung ist jedoch immer mit (Personal-)Kosten verbunden, die von der Stadt Essen nicht übernommen werden können.

Gez.: Beigeordneter Renzel